

**Gemeinde Waldburg
Landkreis Ravensburg**

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
vom 20. Dezember 2001**

Aufgrund der §§ 16 und 19 II des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg am 20. Dezember 2001 folgende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg, die in der Baulast der Gemeinde Waldburg stehen.

§ 2

Erlaubnispflicht

1. Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
2. Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3

Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Gemeinde zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte

- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat
oder für eine Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet
- d) wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.

- 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Sondernutzungsgebühren

- 1. Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu dieser Satzung. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist das Gebührenverzeichnis unter Berücksichtigung des § 19 Straßengesetz entsprechend anzuwenden.
- 2. Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.

§ 6

Gebührenfestsetzung

- 1. Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- 2. Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) und § 5 Abs. 1 Satz 3 festgesetzt.
- 3. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- 4. Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- 5. Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, daß sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als 1 Monat auf ein Zwölftel ermäßigt.
- 6. Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge sind auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je erteilter Erlaubnis beträgt 3,00 €

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

1. Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährliche wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
2. Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

1. Die in einmaligen Beträgen festgesetzten Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
2. Periodisch wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zu Beginn der festgesetzten Zeiträume, für zum Zeitpunkt der Festsetzung bereits abgelaufene Zeiträume mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 9

Erstattung von Gebühren

1. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, oder wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden, wenn der Gebührenpflichtige dieses mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten, bei Nichtinanspruchnahme nach Erteilung der Erlaubnis, bei teilweiser Inanspruchnahme nach dem Ende der Sondernutzung gestellt werden.
2. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 10

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluß wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat.

Waldburg, den 20. Dezember 2001

gez.
Röger,
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. ½ vom 11.01.2002 der Gemeinde Waldburg.

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Waldburg vom 20. Dezember 2001 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

- Gebührenverzeichnis -

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

lfd. Nr.		Bemessungszeitraum	Gebühr in €
I. Verwaltungsgebühren			
1.	Erteilung einer Erlaubnis für Sondernutzungen		20,00 €
2.	Verlängerung einer Erlaubnis für Sondernutzungen		15,00 €

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Gebühr in €
II. Benutzungsgebühren			
1. Nutzung zu Werbezwecken			
1.1	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen	täglich	5,00 €
1.2	Plakate, Tafel, Schilder usw.		
a)	die nicht bauliche Anlage sind je angefangenen qm Ansichtsfläche oder je Werbeträger	täglich	0,50 €
b)	aus Anlaß von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
c)	für örtliche Vereine, Parteien, Verbände oder Organisationen		gebührenfrei

2.	Nutzung für Bauzwecke		
2.1	Aufstellen von Gerüsten, Containern, Bauzäunen, Absperrungen, Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial Mindestgebühr je Erlaubnis	je qm täglich täglich	0,10 € 5,00 €
2.2	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Ver- kehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter die lfd. Nr. 2.1 fällt, Mindestgebühr je Erlaubnis	je qm täglich täglich	0,10 € 5,00 €
3.	Übermäßige Straßenbenutzung		
3.1	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 StVO, genehmigte motorsportliche Ver- anstaltungen und Versuchs- fahrten, wenn Verkehrsbe- schränkungen erforderlich werden	täglich	10,00 €
3.2	Andere genehmigte Veran- staltungen im Sinne des § 29 StVO, ausgenommen Ver- anstaltungen zu gewerblichen Zwecken		gebührenfrei
4.	Feldwegbenutzung		
	Feldwegbenutzungen, ausgenommen solche zu rein land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, je Fahrzeug	täglich	5,00 €
5.	Sonstige über den Gemeinge- brauch hinausgehende Be- nutzung der Straße	täglich	5,00 €